

Name der Gesellschaft
Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

会社名
アルスター・デン鉱山株式会社

認可年月日
1869.12.04.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg. 1869, SS. 423-430.

ファイル名
18691204AAB_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Freitag den 31. Dezember

1869.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1855. 1694. Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau“ mit dem Sitz zu Düsseldorf, sowie deren zurückersiegendes Statut vom 1. November 1869.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

gez. Wilhelm.

993. Graf von Jenaplik. Dr. Leonhardt.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaublicher Form mit dem Be-merken ausgefertigt, daß die Urkchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 11. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Verhandelt Berlin am ersten November Achtzehnhundertneunundsechzig.

Vor dem unterschriebenen in Berlin in der Span-dauerstraße Nummer siebzehn wohnhaften Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts, Justizrat Theodor Wilhelm Lefèvre und den mitunterschriebenen volljährigen und dem Notar persönlich bekannten Instrumentzeugen, nämlich:

a. dem Portier Johann Lindner, wohnhaft zu Berlin;

b. dem Schankwirth Carl Hartmann, wohnhaft zu Berlin, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundertfünfundvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute

c. der Kaufmann Herr Albert de Gruyter zu Rührort wohnhaft;

d. der Kaufmann Herr Hermann von der Heydt zu Elberfeld wohnhaft, welche sich und zugleich als Bevollmächtigte nachstehend bezeichneter Personen, nämlich

e. des Herrn Hypolite Ogez, Rentner zu Saint

- f. des Hofs ten Noode;
- g. des Schöffen Henri Joseph Vandermeeren zu Brüssel;
- h. des Rentners Jean François Lemaigne zu Jælles;
- i. des Guillaume Bernard Grafen zu Limburg-Stirum zu Brüssel;
- j. des Kaufmanns Wendel Seist zu Antwerpen, wohnend zu Jælles;
- k. des Rentners Marcel Joseph Frederic Hayez zu Brüssel;
- l. des Friedensrichters Charles Bergmans zu Brüssel;
- m. des Emil Eugen Morel, ohne Geschäft zu Saint Housse ten Noode;
- n. des Fidior Joseph Zullet, Gerichtsschreiber zu Landen;
- o. der Kauffrau Wittwe De Wolff-Cohns zu Alst;
- p. des General-Inspektors Jules Gernaert zu Brüssel;
- q. des Banquiers Georg Brugmann zu Brüssel, Namens des Bankhauses Brugmann & Söhne;
- r. des Marquis Adolphe de Rodes zu Brüssel;
- s. des Rentners Emil Lancel zu Saint Housse ten Noode;
- t. der Kaufleute Gustave Becquet und Julien Becquet zu Brüssel;
- u. des Rentners Alfred Hallez - Marit zu Zambet bei Namur;
- v. des Rentners Jean Frederic de Penaranda de Franchimont zu Brüssel;
- w. des Fabrikbesitzers Jacques Jacobs zu Brüssel;
- x. des Civil-Ingenieurs Jean Baptist Plumat zu Lüttich;
- y. des Rentners Grafen Leon d' Andelot zu Brüssel;
- z. des Rentners Samuel de Limburg - Stirum zu Chateau de Lumay bei Tirlemont;
- aa. der Architekten Eugene Flanneau zu Jælles;
- bb. des Rentners August Graf d' Ursel zu Brüssel;
- cc. des Rentners Marcel Engelen zu St. Housse ten Noode;
- dd. der Rentnerin Frau Eugene Minart de M. Amand de Backer zu Jælles;
- ee. der Rentnerin Frau Louise Minart, Wittwe von M. Benoit Minart zu Jælles.

- dd. des Professors Louis Trajenster zu Lüttich;
 ee. des Buchdruckers Jacques Desoete zu Lüttich;
 ff. des Richters Charles Le Clercq zu Brüssel;
 gg. des Jean Nicolas Paquet, Cassations-Gerichtsrath
 zu Jaelles;
 hh. des Senators Frederic Charles Leon Fortamps
 zu Jaelles; und
 ii. des Banquiers Jules Delloye zu Brüssel, Namens
 des durch denselben vertretenen Bankhauses
 Delloye-Tiberghien-dasselb., durch die in originaler
 Ausfertigung vorgelegte notarielle Vollmacht
 vom sechzehnten Jahr auf Achtzehnhundert-
 siebenundsechzig sich legitimirend;
- kk. des Professors Louis Trajenster zu Lüttich;
 ll. des Senators Frederic Charles Leon Fortamps
 zu Jaelles; und
 mm. des Banquiers Jules Delloye zu Brüssel durch die
 in originaler Ausfertigung vorgelegte notarielle
 Vollmacht vom vierten Juni Achtzehnhundertacht-
 undsechzig sich legitimirend. Beide Herren Com-
 parenten, persönlich bekannt und dispositionsfähig,
 erklärten zum notariellen Protokolle, daß sie und
 ihre vorausgeführten Machtgeber unter sich zum
 Zwecke der Erwerbung und Ausbeutung von
 Steinkohlen-Bergwerken eine Actien-Gesellschaft
 unter dem Namen:

"Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau".
 errichtet haben und für diese Aktiengesellschaft unter
 Aufhebung des in dem notariellen Alt da dato Duis-
 burg den zwanzigsten Juni Achtzehnhundertachtund-
 sechzig festgesetzten Status, nachstehendes Status für
 sich und ihre Machtgeber bindend, unter Vorbehalt lan-
 desherrlicher Genehmigung, hiermit festzoben, wie folgt:

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Ge- sellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Geneh-
 migung wird nach Maßgabe des Allgemeinen deut-
 schen Handelsgezobuches und des Einführungsgesetzes
 vom vierundzwanzigsten Juni Achtzehnhundertund-
 sechzig durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesell-
 schaft unter der Firma

"Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau"

errichtet, welche ihren Sitz in Düsseldorf hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig
 Jahre, von dem Tage der landesherrlichen Genehmi-
 gung an gerechnet, festgesetzt.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a. die Erwerbung und Betreibung von Steinkohlen-
 Bergwerken in der Bürgermeisterei Mülheim a. d.
 Ruhr, Oberbergamtbezirk Dortmund, im König-
 reich Preußen,
- b. die Verwertung sowohl der selbstgewonnenen
 Producte, als auch angekaufter Kohlen im rohen
 Zustande oder durch Verarbeitung derselben für
 den Handel und den Consum.

Titel II.

Grundkapital, Actien, Actionnaire.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht

aus 560,000 Thalern Preußen Courant und ist ein-
 getheilt in 3500 auf den Inhaber lautende Aktien,
 jede von 160 Thalern. Dasselbe kann auf Beschuß
 der Generalversammlung bis zu einer Million Thlr.
 Preußen Courant erhöht werden. Ehe die neue Emission
 deren Aktien ebenfalls im Nominalbetrage von 160
 Thalern neu müssen, erfolgen kann, muß der Aufsichts-
 behörde nachgewiesen werden, daß die zuvor emittir-
 ten Aktien voll eingezahlt sind. Derselben Behörde
 ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emis-
 sion Anzeige zu machen. Der Verwaltungsrath setzt
 in Übereinstimmung mit der Aufsichts-Commission die
 Bedingungen der Emission, die jedoch nicht unter
 pari Statt finden darf, fest.

§. 5. Jede Aktie wird nach dem sub A beilie-
 genden Schema ausgefertigt, mit einer laufenden
 Nummer versehen und von zwei Mitgliedern des
 Verwaltungsrathes und einem Mitgliede der Direktion
 unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für je fünf
 Jahre Dividendecheite, mit dem Schema B auf
 den Inhaber lautend, nebst dem Talon nach dem
 Schema C ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten
 Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6. Die Einzahlung des gezeichneten Grund-
 kapitals erfolgt in Raten von mindestens zehn Prozent
 nach Bedürfnis der Gesellschaft und auf Beschuß des
 Verwaltungsrathes. Im Laufe des ersten Jahres
 müssen mindestens Vierzig Prozent, und zwar Zehn
 Prozent sofort nach Ertheilung landesherrlicher Geneh-
 migung eingefordert und eingezahlt werden.

Die Zahlungs-Aufforderung ist vier Wochen vor
 dem Einzahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter
 (§. 11) bekannt zu machen. Wer innerhalb der ange-
 gebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt durch
 den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer an-
 deren Sommation oder Strafverfügung bedarf, zu
 Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe
 von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn nach dreimal, in Zwischenräumen von je
 vier Wochen erneuter Aufforderung durch die vor-
 bezüglichen Blätter, deren letzte wahlweise vier Wochen
 vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine
 veröffentlicht sein muß, die Zahlung noch immer nicht
 erfolgt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder
 die Zeigner zur Zahlung der fälligen Raten bis zur
 Höhe der gezeichneten Summe nebst Conventionalstrafe
 und fünf Prozent Bezugszinsen gerichtlich anzu-
 halten, oder aber die eingezahlten Raten zu Gunsten
 der Gesellschaft für verfallen und die durch die Raten-
 zahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung
 dem Actionaire gegebenen Ansprüche für vernichtet zu
 erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Ver-
 schlus des Verwaltungsrathes durch öffentliche Be-
 kanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien
 an die Stelle der auf diese Art für verloren erklärten
 Zeichnungen sind vom Verwaltungsrath neue Aktien
 auszugeben. Über die geleisteten Theilzahlungen
 werden auf den Namen lautende von vier Mitgliedern

des Verwaltungsraths, und einem Mitgliede der Direktion zu vollziehende Interimsquittungen nach dem Schema D. ertheilt.

S. 7. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sind in dem Gerichtsstande der Gesellschaft geltend zu machen. Es nehmen daher auch alle Aktienzeichner und deren Rechtsnachfolger, die nicht ihr reelles Domizil im Bezirk des Königlichen Handelsgerichts zu Düsseldorf besitzen, kraft der Bezeichnung resp. des Erwerbes der Aktie oder der Rechte des Zeichners Domizil auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Düsseldorf. Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil am Sitz der Gesellschaft zu wählen, in welchem ihnen alle processualische Aktie in einer einzigen Abfertigung mitgetheilt werden. Thun sie dieses nicht, so in die Gesellschaft besucht, ihnen alle Significationen in einer einzigen Abfertigung auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Düsseldorf machen zu lassen.

S. 8. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Interimsquittungen, oder Aktien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt. Zu dem Ende erlässt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufruforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind nachdem zwei Monate nach der letzten Aufruforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Königliche Landgericht zu Düsseldorf die Dokumente für nichtig. Dieser Beschluß wird durch die im Paragraphen elf erwähnten Blätter veröffentlicht, und es werden an Stelle dieser Dokumente andere ausgesetzt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, so wie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. — In Bezug auf abhanden gekommene Dividenden scheine und Talons ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividenden scheinen vor Ablauf der Berjährungsfrist anmeldet und den Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonstwie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividenden scheines ausgezahlt werden. Wenn der Eigentümer der Aktie vor Ausreitung der neuen Dividenden scheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividenden scheine aber bis zur anderweitigen Verfügung des Gerichts in deposito zu behalten. Dem Eigentümer der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividenden scheine berech-

tigt sei dem Besitzer des Talons; aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichsten Rechtes ob. Wurde der Talon bis zum Zahlungstage des dritten der Dividenden scheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, nicht präsentirt, so sind diese Dividenden scheine dem Eigentümer der Aktie als dann sofort gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt dann kein Recht auf Empfang der Dividenden scheine.

S. 9. Über den Beitrag der Aktie hinaus ist kein Aktionär zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen sechs vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

S. 10. Die Aktien sind untheilbar gegenüber der Gesellschaft.

S. 11. Alle in diesem Statute vorgesehenen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen an die Aktionäre gelten nur gehörig gelehrten, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und den zu Brünn erscheinenden Moniteur belge erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt, welches an dem Orte des eingegangenen Blattes erscheint. Die getroffene Wahl wird in den übrig gebliebenen Blättern bekannt gemacht. Auch außer dieser Falle steht es dem Verwaltungsrath frei, andere als die bezeichneten Blätter zu wählen; es ist jedoch diese Wahl auf sein Betreiben in sämtlichen Blättern, in denen die Bekanntmachungen bis dahin erlassen werden müssten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Tit. III. Bilanz; Gewinn-Berechnung; Verjährung der Dividende.

S. 12. Mit dem einunddreißigsten December eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Berücksichtigens der Gesellschaft errichtet, bis zu dem fünfzehnten April des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der nach Abzug des Passivs einschließlich des Grundkapitals bleibende Ueberfuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Bei der Aufstellung des Inventars sind von dem jedesmaligen Buchwerthe der Maschinen, Geräthschaften und Mobilien, ausschließlich der Producte mindestens fünf Prozent abzuschreiben. Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wieviel in der Bilanz von dem Buchwerthe der Immobilien, einschließlich des Bergwerks-Eigenthums abgeschrieben werden soll.

S. 13. Der Gewinn wird in folgender Art verteilt:

- a. Zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds,
- b. Zehn Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes,
- c. Zwei Prozent an die Mitglieder der Aufsichts-Commission,
- d. Zwei Prozent an die Direktion,
- e. Ein Prozent an die sonstigen Beamten der Gesellschaft für Dienstbelohnungen, wenn der Ver-

waltungsrath solche zu bewilligen für gut findet, f. fünfundsebenzig Prozent an die Aktionaire der Gesellschaft.

Es soll indessen der General-Versammlung das Recht vorbehalten bleiben, über die Höhe der sublittera b bis einschließlich e festgesetzten Tantiemen jeder Zeit abändernde Beschlüsse zu fassen. Sollte dieser Fall eintreten, oder sollten die für den Reservefonds bestimmten zehn Prozent des Gewinnes, sowie das unter e erwähnte Ein Prozent ganz odertheilweise in dem einen oder andern Jahre nicht oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der eventuelle Ueberschuss den Aktionären als Dividende zu.

§. 14. Der Reservefonds darf nur zu außerordentlichen Ausgaben der Unterhaltung und Erneuerung, insbesondere in Folge von Unglücksfällen verwendet, auch nicht zur Deckung von Unter-Bilanzen in Anspruch genommen werden. Ob ein solcher Fall vorhanden, und in welchem Maße die Verwendung Statt finden soll, beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die General-Versammlung. Die nutzbare Anwendung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Voraußnahme der zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen beibehalten, verändert oder aufgehoben werden.

Im Falle seiner Verminderung unter Zehn Prozent des Grundkapitals ist derselbe mindestens bis auf diese Höhe wieder zu ergänzen.

§. 15. Die Dividenden werden den Aktionären jährlich am ersten Juli bezahlt.

Diese Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividenden-Scheine, zu Händen des Inhabers derselben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an anderen vom Verwaltungsrath bestimmt Orten, die öffentlich bekannt zu machen sind.

§. 16. Die Dividenden verjährten zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Fälligkeitstermine an gerechnet.

Titel IV.

Berwaltung. Gesellschaftsorgane.

A. Verwaltungsrath.

§. 17. Vorstand der Gesellschaft ist der Verwaltungsrath.

§. 18. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von der Generalversammlung in geheimem Scrutinum zu ernennenden Mitgliedern. Jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Mitglied aus. So lange die Reihe im Austritt nach dem Dienstalter noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Los. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Das Wahlprotokoll hierüber soll notariell sein. Die Namen der jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direction werden durch Einrücken in die im Paragraphen eifl bezeichneten Gesellschaftsblätter benannt gemacht. Jedes Mitglied

des Verwaltungsrathes muß 10 Aktien besitzen, die im Archiv der Gesellschaft hinterlegt werden, und welche für die Dauer der Geschäftsführung unveräußerlich sind.

§. 19. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise, so erfolgt die provvisorische Wiederbelebung derselben vom Verwaltungsrath zu notariellem Protokoll. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen dessen, denen es vertritt, aufgehört haben würden.

§. 20. Aus ihrer Mitte erwählen die Mitglieder des Verwaltungsrathes jedes Jahr sich ihren Präsidenten. Derselbe ist wieder wählbar. Im Falle seiner Abwesenheit vertreibt ihn das von ihm bezeichnete Mitglied des Verwaltungsrathes, eventuell das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

§. 21. Der Präsident veranstaltet die Sitzungen des Verwaltungsrathes und führt darin den Vorsit. Der Präsident muß innerhalb zehn Tagen eine Sitzung berufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes dies schriftlich beantragen.

§. 22. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmenleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder, wenn er abwesend ist, die seines Vertreters.

§. 23. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist wenigstens die Anwesenheit dreier Mitglieder erforderlich. Die Willenserklärungen des Verwaltungsrathes, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, sind abgesehen von dem Falle des Paragraphen vierundzwanzig von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu zeichnen.

§. 24. Der Verwaltungsrath kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Functionen delegiren. Die Ausdehnung und die Dauer derselben wird jedesmal durch ein Protokoll festgesetzt.

§. 25. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben sofern sie nach §. 24 nicht zu besondern Functionen delegirt sind außer der Tantieme (Paragraph dreizehn) nur noch Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen. Der Verwaltungsrath setzt durch ein Reglement fest, in welchem Verhältnisse die im Paragraphen dreizehn (§. 13) stipulierte Vorwegnahme von Zehn Prozent unter seine Mitglieder zur Vertheilung kommt.

B. Direction.

§. 26. Zur Führung der Geschäfte und Leitung des Betriebes der der Gesellschaft gehörigen Gruben, unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrathes, wird Seitens des Letztern eine aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Direction bestellt, deren Mitglieder das Recht haben, den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit herabender Stimme beizuhören,

sofern sie nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sind. Die Amtshauer, die etwa zu hinterlegende Cau-
tion und ihre Besoldung, welche außer dem für sie im Paragraphen dreizehn d bestimmen Antheile am Gewinne in einem festen Gehalte besteht, werden durch den Verwaltungsrath vertragsmäig festgestellt.

Seitens des Verwaltungsraths muß den Direktionsmitgliedern eine Vollmacht in einer notariellen Urkunde ausgestellt werden, welche deren Befugnisse genau bestimmt und zu ihrer Legitimation dient.

C. Aufsichts-Commission.

§. 27. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch eine ständige aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichts-Commission kontrollirt. Die Mitglieder dieser Commission werden in gleicher Weise wie die Mitglieder des Verwaltungsraths in der ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionären durch geheimes Scrutinium gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus. So lange der Turnus nicht seststeht, entscheidet hierüber das Los. Der ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 28. Die Aufsichts-Commission versammelt sich, so oft sie es für nöthig erachtet, im Geschäftskoale der Gesellschaft. Sie ist befugt, sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; die Bücher und Schriften derselben einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen. Sie kann die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern nöthig.

Für die Aufsichts-Commission gelten die in be-
treff des Präsidiums im Paragraphen Zwanzig und
in betreff der Gültigkeit der Beschlussfassung im Pa-
ragraphen Zweihundzwanzig für den Verwaltungsrath
getroffenen Bestimmungen.

§. 29. Die Aufsichts-Commission ist namentlich berechtigt und verpflichtet, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der Generalversammlung vom Verwaltungsrath vorzulegen sind. Neben das Resultat ihrer Prüfung haben sie der Generalver-
sammlung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist zehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrath zur Kenntnissnahme mitzuthulen.

§. 30. Außer dem Erlass der baaren Auslagen beziehen die Mitglieder der Aufsichts-Commission keine andere Vergütung als die im Paragraphen dreizehn c. (§. 13 c.) stipulierte Tantieme, deren Vertheilung sie durch ein Reglement festzusezen befugt sind.

D. General-Versammlungen.

§. 31. Die General-Versammlungen finden in Düsseldorf oder am Hauptetablissement der Gesellschaft statt. Dieselben werden durch zwei in einem Zwischen-
raume von mindestens acht Tagen erscheinende öffentliche Bekanntmachungen, deren letzte spätestens vier-
zehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen
muß, unter Mittheilung der Tagesordnung berufen.

§. 32. Die ordentliche Generalversammlung fin-
det im Monat Mai eines jeden Jahres statt. Die

außerordentliche Generalversammlung tritt zusammen, so oft es der Verwaltungsrath für nöthig erachtet, oder ihm ein desfallsiger Beschluß der Aufsichts-Commission mitgetheilt wird, oder Aktionäre, die zusammen Ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen und diese im Gesellschafts-Archive deponiren, bei dem Verwaltungsrath schriftlich unter Angabe der Gründe und des statutenmäig ihrer Beschlussnahme unierligenden Vorschlags respective Antrages, die Berufung einer solchen verlangen.

§. 33. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen stimmberechtigten Aktionären, welche wenigstens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Jeder hat so viele Stimmen, so viel mal fünf Aktien er besitzt. Niemand kann aber mehr als fünfzehn Stimmen haben. Die Eigentümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beizwohnen zu können, gehalten, drei Tage vor jenem der General-Versammlung ihre Aktienscheine entweder im Archive der Gesellschaft oder an denjenigen Orten zu hinterlegen, welche durch die im Paragraphen elf (§. 11) erwähnten öffentlichen Blätter angezeigt werden. Über diese Hinterlegung wird ein Empfangsschein und eine persönliche auf den Namen lautende Zulasskarte verabfolgt. Die Aktienscheine bleiben bis zur Beendigung der Generalversammlung deponirt. Diejenigen Aktionäre, welche weniger als fünf Aktien besitzen, haben das Recht, an den Generalversammlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 34. Abwesende stimmberechtigte Aktionäre können sich durch andere stimmberechtigte, mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionäre vertreten lassen. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Handelsgesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionäre vertreten. Er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, jedoch darf die Zahl derselben außer seinen eigenen Aktien nicht fünfzehn übersteigen. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Vorstand. Amtlich beglaubigte Vollmachten werden dagegen unbedingt als genügend angenommen.

§. 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefaßt, sofern für besondere Fälle nicht eine andere Bestimmung in diesem Statut getroffen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Stimmen werden, abgesehen von dem Falle der Paragraphen Achtzehn und Sieben- und zwanzig laut abgegeben. Wenn zehn Aktionäre es verlangen, erfolgt geheime Abstimmung. Über die Beschlüsse der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und vom Bureau und denjenigen Aktionären, welche dies verlangen,

unterzeichnet, an mit der Generalversammlung ist es mit §. 36. Der Vorst^z in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrath^s, oder dessen Stellvertreter. Die General-Versammlung ernennt die Scrutatoren.

§. 37. Die General-Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen seitens des Verwaltungsrath^s gemacht und die Anträge, die von der Aufsichts-Commission oder von einzelnen Aktionairen gestellt werden. Alle Anträge, über welche die General-Versammlung Beschluss fassen soll, sind gleichzeitig einzureichen, doch sie noch als Gegenstand der Verhandlung öffentlich angekündigt werden können.

Die Bilanz ist gleichzeitig mit dem Betrage der Dividende (Formulare B.) nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung, in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§. 38. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft:

- a. über Abänderung der Statuten;
- b. über Erhöhung des Grundkapitals;
- c. über die Aufnahme eigentlicher Anleihen mit Ausnahmefällen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinesfalls darf der Gesamtbetrag solcher von der Generalversammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen;
- d. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft;
- e. über den Wiedertuf der Wahl von Verwaltungsrathsmitgliedern, gemäß Artikel Zweihundertnebenundzwanzig des Handelsgesetzbuches;
- f. über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Paragraphen Einundvierzig;
- g. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im Paragraphen Zwei festgesetzte Zeit.

Die Beschlüsse, ad a, d, e, f und g überhaupt und ad b, sobald es sich um eine Erhöhung des Grundkapitals über eine Million Thaler handelt, sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sie in außerordentlicher General-Versammlung mit Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, und wenn mindestens Zwei Drittel aller Aktien vertreten sind. Fehlt dieses letztere Requisit, so kann die General-Versammlung beschließen, daß auf einen bestimmten Tag eine neue Versammlung ausgeschrieben werde, in welcher alsdann Drei Viertel der Stimmen gültig entscheiden, gleichviel wie groß die Zahl der vertretenen Aktien sei. In der Einberufung dieser zweiten Versammlung ist der Bezugniss zur Erprobung zu thun, die dieser beiwohnen wird. Die Beschlüsse ad a, d und g bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, ebenso ad b, niemals die Erhöhung des Grundkapitals, die Summe von einer Million Thaler überschreiten soll.

§. 39. Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrath^s beigelegten Beugnisse wird derjelbe dritten Per-

sonen und Behörden gegenüber durch ein vom Notar, auf Grund der Wahlverhandlungen, ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath zusammengesetzt ist, legitimirt.

Titel V.

Wahlen. S. 40. Sammliche von Gesellschaftsorganen ausgehende Wahlen erfolgen nach absoluter Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ergibt sich bei der ersten Abstimmung, weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, auf die engere Wahl gebracht.

Titel VI.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. S. 41. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der vespäthige Antrag entweder vom Verwaltungsrath^s oder von einer Anzahl Aktionairen, die zusammen wenigstens ein Fünftel der emittirten Aktien bilden, gestellt wird.

S. 42. Die General-Versammlung ernennt Drei in den öffentlichen Gesellschaftsblättern zu bezeichnende Liquidations-Kommissare und drei Stellvertreter. Sie jetzt nöthigenfalls deren Gehalt und die denselben zu bewilligenden Vortheile fest. Die Liquidations-Commission erhebt unmittelbar den Verwaltungsrath^s. Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobil- und Immobilien Vermögen der Gesellschaft zu verwerten. Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied der Commission verhindert sein, sich zurückzuziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den Folgenden.

S. 43. Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Commission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Paragraphen Einunddreißig bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Titel VII.

Aufsichtsrecht des Staates. S. 44. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder einzelne Fälle zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath^s, die General-Versammlungen und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuhören, und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anhalten Einsicht zu nehmen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen. S. 45. Ohne besondern Besluß der General-Versammlung sind der Verwaltungsrath^s und die Direction nicht befugt, während der ersten fünf Jahre, Bergwerkeigentum oder sonstige Immobilien für die Gesellschaft zu erwerben.

§. 46. Herr Hermann von der Heydt, für sich und als Bevollmächtigter aller im Eingange sub B. a bis z, aa bis mm aufgeführten Personen, bevollmächtigt hiermit den Herrn Albert de Gruyter und zwar mit dem Rechte der Substitution:

- a. die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Änderungen und Zusätze zu demselben vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben möchte. Alle Änderungen und Zusätze, welche der vorgenannte Bevollmächtigte vereinbart wird, sollen so anzusehen werden, und werden dieselbe verbindliche Kraft haben, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.
- b. die erste constituirende General-Versammlung sofort nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung behufs Wahl der ersten Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Aufsichts-Commission zu berufen.

Schema A.

Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau, genehmigt durch landesherrlichen Erlass vom

Aktie Nro.

über

Einhundertundsechzig Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesamten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Alstaden Aktiengesellschaft für Bergbau betheiligt.

den ten 186

Die Direktion: Der Verwaltungsrath:
(Eine eigenhändige Unter- (Zwei eigenhändige
schrift.) UnterSignaturen.)

Eingetragen in das Aktienbuch

Ver Controlbeamte

(Eigenhändige Unterschrift).

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Schema C.

Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

Talon zur Aktie Nro.

Eingetragen sub. sol. des DividendenRegisters.
Der Controlbeamte (Eigenhändige Unterschrift).

	5
	4
	3
	2

Schema B.

Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

Dividendencheck zur Aktie Nro. 186
Der Inhaber dieses Schemas empfängt am 1. Juli 18... gegen Entfernung derselben aus der

Gesellschafts-Casse die auf obige Aktie fallende gemäß §. 13 des Statuts festzulegende und bekannte gemachte Dividende für das Jahr 18...

den ten 18

Die Direktion: Der Verwaltungsrath:
(Facsimile einer Unter- (Facsimile zweier Unter-
schrift). schriften),

Eingetragen fol.

Der Controlbeamte:

(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18... gegen dessen Rückgabe die zu der umstehend bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine.

den ten 18

Die Direktion: Der Verwaltungsrath:
(Facsimile einer Unter- (Facsimile zweier Unter-
schrift). schriften).

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

5
4
3
2
1

zahlbar am 1. Juli 18...

§. 16 der Statuten:

Die Dividenden verjährten zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Fälligkeitstermine an gerechnet.

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Schema D.

Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf die Aktie Nro. ... Wof die von gezeichnete Aktie im Betrage von Einhundert und sechzig Thalern Pr. Ct. für die Ratenzahlung von ... Prozent mit Thalern geleistet worden.

Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird die Aktie nebst Dividendenscheinen und Talon gegen Rückgabe des Quittungsbogens für Ratenzahlungen verabfolgt.

den ten 18

Die Direktion: Der Verwaltungsrath:
(Eine eigenhändige Unter- (Zwei eigenhändige Unter-
schrift). schriften).

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Hiernächst erklären die Herren Compartenten, daß sie ein Jeden für sich respektive seiner Nachtheber folgende Aktien auf die vorstehend constituirte Bergbaugesellschaft zeichnen möchten und

A. Herr Albert de Gruyter	fünfundzwanzig
Aktien	
B. Herr Hermann von der Heydt für sich	
sechsundzwanzig Aktien	
und für nachstehend bezeichnete Personen:	
a. Herrn Hippolyte Ogez fünf Aktien	
b. Herrn Henri Joseph Vandermeeren Sechs	
Aktien	
c. Herrn Jean François Lemaignre Sechsund-	
vierzig Aktien	
d. Herrn Guillaumne Bernard Grafen zu Lim-	
burg-Slyrum Siebenundsechzig Aktien	
e. Herrn Wendel Seis Vier Aktien	
f. Herrn Marcel Joseph Frederic Hayez Vier-	
undvierzig Aktien	
g. Herrn Charles Bergmans Siebenundvierzig	
Aktien	
h. Herrn Emil Eugen Morel Dreiundneunzig	
Aktien	
i. Herrn Isidor Joseph Juliet dreizehn Aktien	
k. Frau Wittwe de Wolf Cosyns Zweihundzwan-	
zig Aktien	
l. Herrn Jules Gaernaert Vier Aktien	
m. Herrn Georg Brugmann Zweihundertvier-	
undsechzig Aktien	
n. Herrn Marquis Adolphe de Roddes Sieben-	
zehn Aktien	
o. Herrn Emil Lancel Zwanzig Aktien	
p. Herrn Gustav Decquet und Julien Decquet	
Zwanzig Aktien	
q. Herrn Alfred Hallez Marit Elf Aktien	
r. Herrn Jean Frederic de Penaranda de Fran-	
trumont Dreißig Aktien	
s. Herrn Jacques Jacobs Achtundzwanzig Aktien	
t. Herrn Baron Charles Bivario de Ramezee	
Siehs Aktien	
u. Herrn Jean Baptiste Plumat Sechszehn	
Aktien	
v. Herrn Grafen Leon d'Andelot fünf Aktien	
w. Herrn Grafen Samuel de Limburg-Slyrum	
Vierzehn Aktien	
x. Herrn Eugen Flanneau Zehn Aktien	
y. Herrn August Grafen d'Ussel Sechszehn	
Aktien	
z. Herrn Marcel Engelen Einundzwanzig Aktien	
aa. Frau Eugenie Minart de M. Amand de	
Bader Vierundzwanzig Aktien	
bb. Frau Wittwe Louise Minart Achtzehn Aktien	
cc. Herrn Eugene Jean Charles de Penaranda	
de Bantvoorde Elf Aktien	
dd. Herrn Louis Trajenster Hundertdreundi-	
sebenzig Aktien	
ee. Herrn Jaques Desoer Hundertsiebzundneunzig	
Aktien	
ff. Herrn Charles De Clercq Zehn Aktien	
gg. Herrn Jean Nicolas Paquet Fünf Aktien	
hh. Herrn Frederic Charles Leon Fortamps Zwei-	

25	hunderteinundvierzig Aktien	241
ii.	des Bankhauses Delloy - Tiberghien Acht-	
26	hundertvierunddreißig Aktien	834
kk.	Herrn Louis Trajenster Dreihundertsieb-	
5	undsechzig Aktien	366
ll.	Herrn Frederic Charles Leon Fortamps Drei-	
6	hundertsiebzundsechzig Aktien	366
mm.	Herrn Jules Delloye Dreihundertsiebzund-	
46	sechzig Aktien	366

Morüber dieser Alt.

Die Herren Comparenten beantragen diese Verhandlung zweimal auf ihre Kosten auszufertigen und ihnen auch zwei vidimite Abschriften der beiden vorgelegten Vollmachten vom sechzehnten Januar Achtzehnhun-

dertsiebenundsechzig und vierten Juni Achtzehnhun-

dertachtundsechzig zu Händen des Herrn de Gruyter

zu ertheilen und die eine vidimite Abschrift der einen

Aussertigung zu annexiren.

Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegen-

wart des Notars und der beiden Zeugen laut vorge-

lesen, von ihnen genehmigt und wie nachsteht, unter-

schrieben.

Albert de Gruyter.

Hermann von der Heydt.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentenzeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Johann Lindner. Carl Hartmann.

Theodor Wilhelm Lessje.

Vorstehende in das Register unter Nummer Acht Jahr Eintausendachthundert neun und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Kaufmann Herrn Albert de Gruyter zu Stuhrtort zweimal ausgesertigt.

So geschehen Berlin am ersten November Achtzehnhundert neun und sechzig.

Theodor Wilhelm Lessje,
Justizrat, Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königlichen Kammer-Gerichts.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1856. 1736. Diejenigen Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen in unserem Verwaltungsbezirke, welche bisher in dem Genusse der Portofreiheit sich befunden, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt pro 1869, S. 141), also vom 1. künftigen Monats Januar 1870 ab, diese Vergünstigung, und zwar aufs folge. S. 6 l. c. aufhört.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1869. I. L. 5867.